

STATUTEN

SCHWEIZERISCHER KATHOLISCHER VOLKSVEREIN (SKVV)

I. RECHTSFORM UND ZWECK

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Schweizerischer Katholischer Volksverein“, abgekürzt SKVV, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

1. Der SKVV fördert über finanzielle Unterstützung Initiativen und Projekte von Gruppierungen, Institutionen und Vereinen, besonders katholischer und ökumenisch ausgerichteter Laienorganisationen, die einen christlichen Auftrag verwirklichen wollen.
2. Der SKVV unterstützt dabei speziell Initiativen und Projekte, welche:
 - a) für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung eintreten,
 - b) das solidarische und selbstbewusste Zusammenleben in und zwischen den Konfessionen und Religionen fördern,
 - c) die Öffnung der katholischen Kirche zur Welt hin („Aggiornamento“ im Sinne des II. Vatikanums) voranbringen,
 - d) diakonisches Handeln fördern,
 - e) sich für eine zukunftsfähige christliche Kultur und Spiritualität engagieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Kollektivmitgliedschaft im SKVV können alle Verbände, Organisationen und Institutionen in der Schweiz beantragen, die der katholischen Kirche nahestehen.
2. Personen, die sich in Gremien des SKVV oder für die Ziele des SKVV engagieren, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) nach schriftlicher Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres,
 - b) durch Tod des Einzelmitglieds bzw. durch Auflösung der Institution eines Kollektivmitglieds,
 - c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 4 Sitz und Gerichtsstand

Der Sitz des SKVV ist an dem Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

III. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Organe des SKVV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt zwei Jahre.
2. Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Leitbild und Reglemente

Die Generalversammlung erlässt im Rahmen der Zweckbestimmung der Statuten ein Leitbild zur Förderungspolitik und, soweit nötig, Reglemente zur Organisation des SKVV.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des SKVV. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, normalerweise durch Präsident:in oder Vizepräsident:in.
2. Eine Vertretung der Schweizer Bischofskonferenz SBK hat in der Generalversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 9 Einberufung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Kollektivmitglieder beantragt werden. Sie findet spätestens vier Monate nach Vorliegen des Vorstandsbeschluss bzw. des Antrags statt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen entscheiden, die Generalversammlung online durchzuführen.
4. Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus mit Angaben zu den geplanten Themen digital oder analog anzukündigen.
5. Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
6. Die Zustellung der Einladung und der definitiven Traktandenliste erfolgt digital oder analog spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung.

Art. 10 Aufgaben

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des SKVV. In ihren Aufgabenbereich fallen:

- a) Wahl Präsident:in, Vizepräsident:in, übrige Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,
- b) Diskussion und Abnahme des Tätigkeitsberichts,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des SKVV sowie Kenntnisnahme des Budgets,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Entlastung der Organe,
- f) Genehmigung von Reglementen, insbesondere eines Leitbilds, das die Förderungspolitik für die folgenden Jahre festlegt,
- g) alle grundlegenden Geschäfte, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Änderungen der Statuten.

Art. 11 Stimmrecht

1. Kollektivmitglieder haben je zwei Stimmen, die von einem oder zwei Delegierten, welche das Kollektivmitglied jeweils bestimmt, wahrgenommen werden. Ist nur eine delegierte Person anwesend, hat sie zwei Stimmen.
2. Einzelmitglieder haben eine Stimme.
3. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.
4. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse an der Generalversammlung brauchen immer die Mehrheit der von Kollektivmitgliedern abgegebenen Stimmen.

V. VORSTAND

Art. 12 Konstituierung und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der GV gewählt sind. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident:in,
 - b) Vizepräsident:in,
 - c) weiteren Mitgliedern.
2. Die Schweizer Bischofskonferenz delegiert eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende der Sitzung den Stichentscheid.

Art. 13 Zusammentreten

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

Art. 14 Aufgaben

1. Der Vorstand hat ausdrücklich folgende Aufgaben:
 - a) trifft alle Vorkehrungen für die Erreichung des Vereinszwecks und führt die Vereinsgeschäfte,
 - b) regelt die finanziellen Angelegenheiten und verabschiedet jährlich ein Budget,

- c) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und setzt die Förderungspolitik um, indem er Projekte und Initiativen gemäss dem Vereinszweck beurteilt und unterstützt,
 - d) bereitet die Geschäfte und Anträge zuhanden der Generalversammlung vor, insbesondere Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung,
 - e) beantragt der Generalversammlung zur Genehmigung Reglemente, speziell ein Anlage- und Finanzreglement, sowie ein Leitbild der Förderungspolitik,
 - f) organisiert die Verwaltung und setzt allenfalls Ausschüsse und Projektbearbeiter:innen ein,
 - g) ist für die Archivführung des SKVV verantwortlich
 - h) legt den Sitz der Vereinsverwaltung fest.
2. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die in Statuten und Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

VI. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 15 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Geschäftsprüfungskommission von zwei Fachpersonen aus dem Kreis der Mitglieder oder beauftragt mit dieser Aufgabe ein anerkanntes Treuhandbüro.

Art. 16 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission:

- a) prüft die Jahresrechnungen, speziell auf ordnungsgemässe Führung und auf Einhaltung der Vorgaben der Generalversammlung sowie auf Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes,
- b) legt der Generalversammlung Antrag den Prüfungsbericht vor,
- c) beantragt der Generalversammlung die Entlastung der geschäftsführenden Organe.

VII. FINANZEN

Art. 17 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel des SKVV sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
2. Die Finanzen des SKVV bestehen aus:
 - a) den Mitteln und Erträgen des Vereinsvermögens und seiner Fonds,
 - b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
 - c) allenfalls weiteren Zuwendungen.

Art. 18 Rechnungsführung

Der Vorstand kann Rechnungsführung wie auch Vermögensverwaltung an eine Fachperson oder eine entsprechende Institution delegieren.

Art. 19 Haftung

1. Der SKVV haftet mit seinen Finanzen für seine Verbindlichkeiten.
2. Die Mitglieder haften im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflösung des SKVV

Die Auflösung des SKVV erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung und erfordert mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Verwendung der Mittel im Auflösungsfall

Die Generalversammlung beschliesst im Falle der Auflösung des SKVV, wie die Mittel zu verwenden sind; sie sind einer oder mehrerer gemeinnützigen, katholischen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuführen.

Art. 22 Statutenänderung

1. Statutenänderungen und Ergänzungen der Statuten erfolgen durch den Beschluss der Generalversammlung und erfordern zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die Schweizer Bischofskonferenz ist in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. Juni 2025 in Luzern in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Juni 1972 inklusive aller seitherigen Änderungen

Luzern, 13. Juni 2025

Der Präsident:
Markus Kappeler

Der Vizepräsident
Stephan Kaiser